Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 79 (2017)

Heft: 1

Rubrik: Sicherheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Dieser Pflug gilt als ein Arbeitsanhänger. Erforderlich sind daher Signalisationstafel rückwärts (1), Blink-/Lichtanlage und rote Dreieckrückstrahler (2) sowie Signalisationstafel(n) seitlich (links und rechts, 3). Hier fehlt die dreieckige Heckmarkierungstafel. Bild: Kuhn, Bearbeitung R. Hunger

Mit dem Pflug unterwegs

«Fahrzeuge dürfen keine scharfen Spitzen oder Kanten und keine Vorsprünge oder Öffnungen aufweisen, die bei Kollisionen eine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen.» So will es die Strassenverkehrsordnung. Was heisst das für den Pflug?

Ruedi Hunger

Der Pflug ist ein Gerät, das aufgrund der Definition von Art. 67 VTS nicht unproblematisch ist. Aufgrund seiner konstruktionsbedingten Eigenschaften ragt er weit. nach hinten. Der 3-Punkt-Anbaupflug ist zudem starr mit dem Traktor verbunden, was zur Folge hat, dass er, insbesondere beim Ein- oder Abbiegen von, oder in eine Strasse, stark ausschwenkt. Zudem verdecken mehrscharige Pflüge die Blinker und Rücklichter des Traktors. Es ist daher erforderlich, dass Pflüge korrekt signalisiert und mit einer Blink-/Lichtanlage ausgerüstet werden. Mehrscharige Pflüge sollen – wegen ihrer Länge – auch seitlich durch Signalisationstafeln oder durch retroreflektierende Streifen gekennzeichnet werden

In Artikel 68 VTS sind die Markierungsvorschriften festgehalten, da steht unter anderem:

«Mit auffälligen, schrägen, rund 0,10 m breiten, gelb-schwarzen oder rot-weissen Streifen, die retroreflektierend sein dürfen, sind zu versehen: a) Fahrzeuge, die wegen ihrer Bauart oder ihrer Verwendung für andere Strassenbenützer eine nicht leicht erkennbare Gefahr bilden. b) Fahrzeugteile, Anbau- oder andere Geräte, die nicht leicht erkennbar mehr als 0,15 m seitlich oder mehr als 1,00 m nach vorne oder nach hinten vorstehen.»

Fazit

Die verbreitete Ansicht, dass Geräte und Maschinen «wegen der Polizei» beleuchtet und signalisiert werden müssen, ist falsch. Das richtige Markieren dient dem eigenen Schutz vor finanziellen Folgen bei einem allfälligen Unfall und zum Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer.



Wohin mit der Beleuchtungs-/Markierungsanlage? Wenn auch mit zusätzlichem Aufwand verbunden, ist es in den meisten Fällen sinnvoll, die Anlage am Ackerrand zu deponieren und vor der Heimfahrt wieder zu montieren. Bild: R. Hunger